

2018-1316

## **Motion Fraktion SVP vom 21. Juni 2018 betreffend Anpassung der Gemeindeordnung Art. 33 - Kompetenzerweiterung der Geschäftsprüfungskommission; Antrag auf Ablehnung**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 21. Juni 2018 reichte die Fraktion SVP folgende Motion ein:

### **„Antrag**

*Der Gemeinderat wird beauftragt eine Anpassung der Gemeindeordnung Art. 33 zu prüfen und diese wie folgt anzupassen:*

*Neu: Gemeindeordnung Art. 33*

<sup>1</sup> *Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.*

<sup>2</sup> *Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist ein Kontrollorgan. Sie prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde generell richtig angewendet werden und die Einwohnerratsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates und befasst sich mit weiteren ihr übertragenen Aufgaben.*

### **Begründung**

*Die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission begrenzt sich zurzeit auf die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und auf wenige ihr zugewiesenen Geschäfte. Die Kompetenz- bzw. Aufgabenerweiterung gibt der GPK die Möglichkeit, selbständig aktiv zu werden. Zudem macht eine handlungsfähigere GPK bei der Gemeindegrösse von Wettingen Sinn.“*

### **Stellungnahme des Gemeinderats:**

Durch das Ratsbüro wurde zu Beginn des Jahres der Prozess für die Revision der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Einwohnerrates angestossen. Im März und im September 2018 hat das Ratsbüro gemeinsam mit den Fraktionspräsidien und den Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission die Handlungsfelder abgesteckt und dem Gemeinderat seine Vorschläge eingereicht. Einer dieser Vorschläge beinhaltet die Aufhebung der Geschäftsprüfungskommission per 1. Januar 2022, was die vorliegende Motion obsolet werden lässt.

Gemäss § 48 GG obliegen der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung des Rechenschaftsberichts und die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung zu bezeichnende Geschäfte. Die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission als generelles Kontrollorgan zur Überprüfung von Tätigkeiten der Gemeindebehörden und Gemeindeangestellten ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen. Gemäss Auskunft der Datenschutzbeauftragten des Kantons Aargau müsste explizit aufgeführt werden, für welche Geschäfte diese Kontrollfunktion gilt, ansonsten die gesetzliche Grundlage fehlt.

Für die Geschäftsprüfungskommission würden die gleichen Einschränkungen gelten wie für die Finanzkommission. Letztere kann nach § 94c Abs. 1 Gemeindegesetz nur Einsicht in nicht vertrauliche Akten verlangen.

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) ist der Zugang zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen und amtlichen Dokumenten hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen unabhängig von einer Interessenabwägung ausgeschlossen.

Aus der Motion geht nicht hervor, was die Motionärin unter der Prüfung der Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten genau versteht. Die Regelungen sind sehr offen formuliert, was bei der Auslegung zu Schwierigkeiten führen würde. Was prüft die Kommission genau? Wie will die Kommission die Prüfungen vornehmen? Woher nimmt sie die notwendige Fachkompetenz? Was passiert bei festgestellten Mängeln? Die Forderungen der Motionärin lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Geschäftsprüfungskommission zu einer dauerhaften parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ausgebaut werden soll, was jedoch im Kanton Aargau nicht möglich ist.

Mit Bericht vom 17. Januar 2007 hat der Regierungsrat die Motion Annerose Morach, Obersiggenthal, vom 24. Oktober 2006 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) auf Gemeindeebene zur Ablehnung empfohlen, unter anderem mit folgender Begründung:

*Die Schweiz basiert unter anderem auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Dieses verlangt, dass die drei Funktionen – Rechtssetzung, Exekutive und Justiz – auf drei verschiedene, voneinander unabhängige Organe übertragen werden. Dabei hat sich jedes Organ auf die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben zu beschränken und sich nicht in die Belange der beiden anderen Funktionen einzumischen. Das Gewaltenteilungsprinzip gilt auch auf kommunaler Ebene. Das heisst, die Legislative kann grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Exekutive eingreifen und diesen einer Untersuchung unterziehen. Damit würde die klare Kompetenzzuweisung, die das Gemeindegesetz bei der Aufgabenteilung zwischen Einwohnerrat einerseits und Gemeinderat andererseits trifft, unterlaufen.*

*Zwar ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig. Doch stehen sie im Rahmen der Verfassung und der Gesetze unter der Aufsicht des Staats (§ 100 GG). Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften vorschriftsgemäss geführt wird (§ 101 Abs. A GG). Es ist somit primär Aufgabe des Kantons, darüber zu wachen, dass die Gemeindebehörden gesetzmässig handeln. Der Bevölkerung steht denn auch das Instrument der Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Damit kann diese jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden und Beamte von Amts wegen erfordern, nach § 59a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) der Aufsichtsbehörde anzeigen. Daneben unterstehen die Gemeindebehörden auch einer politischen, vermögensrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese Mittel genügen, um einen ordnungsgemässen Gang der Verwaltung sicherzustellen.“*

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat, die Motion abzulehnen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Die Motion Fraktion SVP vom 21. Juni 2018 betreffend Anpassung der Gemeindeordnung Art. 33 - Kompetenzerweiterung der Geschäftsprüfungskommission wird abgelehnt.

Wettingen, 25. Oktober 2018

### **Gemeinderat Wettingen**

Roland Kuster  
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer  
Gemeindeschreiberin